

Informationen zum Schutz- und Hygienekonzept



Stand: 15.11.2021

Der „Rahmenhygieneplan“, der den bayerischen Schulen vom Kultusministerium vorgegeben worden ist, regelt, welche technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen je nach Infektionslage ergriffen werden müssen. Diese Informationen wurden nach der letzten Fassung vom 11.11.2021 erstellt. Bitte beachten Sie die folgenden Regelungen:

- Bis auf Weiteres findet für alle Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht ohne Einhaltung des Mindestabstands statt.
- Außerhalb des Unterrichts sind alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrkräfte sind dazu angehalten, auf dem Schulgelände, in den Fluren und Treppenhäusern sowie in den Sanitärräumen einen Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen einzuhalten.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist grundsätzlich in allen Räumen der Schule (auch Toiletten, Flure, Verwaltungsbereich usw.) verpflichtend. Es besteht hierbei die Pflicht zur Verwendung einer medizinischen Maske (OP-Maske, nicht FFP2). FFP2-Masken dürfen jedoch alternativ getragen werden.
- Bis auf Weiteres testen sich die Schülerinnen und Schüler dreimal pro Woche in der Schule zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde selbst. Alternativ ist auch ein Test durch geschultes Personal außerhalb der Schule möglich. Das Testergebnis eines PCR-Tests darf maximal 48 Stunden alt sein, das Ergebnis eines Schnelltests maximal 24 Stunden.
Genesene und geimpfte Schüler sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Vorgehen bei positivem Selbsttest
Erhält eine Schülerin oder ein Schüler ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten.
Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und unterrichtet über das weitere Vorgehen. Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht (Quarantäne, auch bei einem negativen Ergebnis eines zuvor vorgenommenen Antigen-Tests).
Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden.
- Vorgehen bei bestätigter COVID-19-Erkrankung
Das zuständige Gesundheitsamt legt fest, welche Personen einer Klasse in Quarantäne geschickt werden; im Regelfall nur Personen, die unmittelbaren und ungeschützten (ohne Maske) Kontakt mit der getesteten Person hatten.
- Bitte halten Sie sich auch an folgende Hygieneregeln:
 - Regelmäßiges Händewaschen mit Seife (20-30 Sekunden)
 - Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
 - Verzicht auf Körperkontakt
 - Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
 - Vermeidung von Ansammlungen von Personen in den Gängen oder in den Sanitärbereichen
 - Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein, Aufsetzen und Abnehmen der MNB möglichst nur mit gründlich gereinigten Händen, MNB mit ungewaschenen Händen nicht an der Innenseite, sondern nur an den Bändern berühren, MNB mit keiner anderen Person teilen
 - Vor und nach dem Unterricht in Labor- oder Computerräumen Hände waschen oder desinfizieren

- Auf eine gute Durchlüftung und regelmäßige Frischluftzufuhr aller Räume ist zu achten. Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen. Wenn möglich, sollen hierzu auch die Türen geöffnet werden.
Die Lüftungsintervalle sind anzupassen, wenn die CO₂-Ampeln eine erhöhte Konzentration anzeigen. In Räumen ohne CO₂-Ampeln ist alle 20 Minuten eine zusätzliche Stoß- oder Querlüftung vorzunehmen.
- Die festgelegte Sitzordnung soll möglichst beibehalten werden. Um eine Durchmischung zu vermeiden, sollen sich Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Klassen, die in einem Wahlfach oder Wahlpflichtfach zusammenkommen, unter Beibehaltung des Mindestabstands von 1,5 m möglichst in Blöcken zusammensetzen.
Partner- und Gruppenarbeit ist möglich, auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung ist zu achten.
- Vorgehen bei möglicher Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

- a) Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist den SuS ein Schulbesuch nur möglich, wenn sie unter Aufsicht in der Schule einen von der Schule bereitgestellten Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (u.U. selbst zu bezahlender PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. .
Dies gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d.h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.
Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen) und verweigern sie die Durchführung eines von der Schule bereitgestellten Selbsttests, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- b) Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.
Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist [bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern] und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

Bitte unterstützen Sie uns durch das Beachten dieser Regelungen und Ihr verantwortungsbewusstes, vorausschauendes Verhalten auch außerhalb des Unterrichts.

Vielen Dank!

Die Schulleitung